

Produktgruppe

Papier

Bei dem Papier, das vom Referat RF 5 überwiegend beschafft wird, handelt es sich zum einen um Papiersorten, die zum Ausdrucken in Tintenstrahl- oder Laserdrucker verwendet werden und um Tabellierpapier – diese Papiersorten werden als EDV-Papier bezeichnet - und zum anderen um Schreib- und Kopierpapiere.

Die genannten Papiersorten werden aus gebleichtem Neupapier (chlorfrei oder nicht-chlorfrei gebleicht), ungebleichtem Neupapier und aus Altpapier angeboten.

Die Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von diesen Papiersorten umfassen:

- Für die Herstellung werden Primär- und Sekundärfasern verwendet. Mit der Produktion ist der Verbrauch von Ressourcen vor allem durch den Einsatz von Primärfasern und die damit verbundene Holzgewinnung verbunden. Weiter führt der Chemikalieneinsatz z.B. zur Bleichung und eventuellen Färbung von Primärfasern zu prozessbedingten Abwasserbelastungen.
- Die Emission von flüchtigen organischen Stoffen aus dem Papier kann ein Gesundheitsrisiko darstellen.

Wo immer Papier benötigt wird, sollten Produkte aus Recyclingpapier beschafft werden (siehe auch „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“, Erhöhung des Anteils des Einsatzes von Recyclingpapier auf 90 % bis 2015). Das Angebot an Papierprodukten aus Sekundärfasern für alle Einsatzzwecke hat sich in den vergangenen Jahren stetig erweitert und die technische Qualität wurde enorm verbessert, so dass es heute für jedes Alltagspapier dem Primärfaserprodukt vergleichbare Papiere in Recyclingqualität gibt.

Für die nachhaltige Beschaffung von EDV-Papieren als auch von Schreib- und Kopierpapier sollten die folgend dargestellten Kriterien berücksichtigt werden.

Produktgruppe

Papier



Rechtsgrundlagen und Verlinkungen

Die nachfolgend genannten Kriterien können als Ausschlusskriterien oder als Zuschlagskriterien festgelegt werden.

Forderung von Recyclingpapier, Forderung von holzfreiem Papier
Anteil des Altpapiers bei recycelten Papieren:

Papierfasern bestehen zu 100 % aus Altpapier, bei Fertigprodukten daraus ist eine Toleranz von 5 % sonstiger Bestandteile zulässig.

Davon müssen mindestens 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie der Sondersorten sein – bezogen auf den gesamten Faserstoffeinsatz.

Faserzusammensetzung bei Papieren aus Frischfasern:

- Primärfaserstoffe aus nachhaltiger Forstwirtschaft (Nachweis ist mit FSC- oder PEFC-Zeichen oder gleichwertig möglich)
- Sekundärfaserstoffe gem. DIN 6730/A1.

Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei Eintrag von stark bedruckten weißen Spänen und sortiertem Büropapier der Anteil von Selbstdurchschreibepapieren in Sorten maximal 4 % betragen.

Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (sortiertes Büroaltpapier, bunte Akten, Selbstdurchschreibepapiere) nur dann eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein effizientes System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN zu mindestens 90 % aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird.

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

<https://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/3.-produktgruppenidentifikation>

Blauer Engel, RAL-UZ 14, April 2009

http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=169

Ausschlusskriterien:

Bei der Herstellung kein Einsatz von Fabrikationshilfsstoffen, die in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) angeführt sind. Keine Verwendung von Hilfsstoffen, die Glyoxal enthalten.

Optische Aufheller dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Aufbereitung des Altpapiers wurde vollständig auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylentriaminpentacetat (DTPA) verzichtet.

Als Farbmittel dürfen weder Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614¹ genannten Amine abspalten können, noch solche Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe), die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten. Es dürfen auch keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden,

a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen

b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905² als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen.

Rücknahme von Verpackungsmaterial (Ausschlusskriterium):

Forderung nach Rücknahme von Verpackungsmaterial in Ausschreibungsunterlagen aufnehmen

Für die Aufbewahrung von Papier in Archiven spielt die Alterungsbeständigkeit eine entscheidende Rolle. Alle Büropapiere mit Blauem Engel erfüllen die DIN-Norm 6738 und entsprechen der höchsten Lebensdauerklasse LDK 24-85. Damit erfüllen sie bei schonender Behandlung und Lagerung höchste Ansprüche und sind mehrere 100 Jahre alterungsbeständig.

¹ http://www.baua.de/nr_16790/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-614.pdf.

² http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905_content.html.